



GZ.: VIII Re 1/17-2009

Graz, am 13.05.2009

**Religionslehrer – Ansuchen um Genehmigung der Unterrichtserteilung
in zusätzlichen Gegenständen**

Ergeht an:

1. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung,
Bischofplatz 4, 8010 Graz
2. die Evangelische Superintendentur, A.B. Steiermark,
Kaiser Josef Platz 9, 8010 Graz
3. die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich,
Bernardgasse 5, 1070 Wien
4. Herrn Fachinspektor Esad Memic, Mühlenweg 33/6, 9500 Villach
5. das Orthodoxe Schulamt, z.Hd. Hrn. FI Prof. Branislav Djukaric, Veithgasse 3/5, 1030 Wien
6. die Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich, z.Hd. Hrn. Bischof Anba GABRIEL, Quadenstraße 4-6, 1220 Wien
7. die Altkatholische Kirche Österreichs, Schottenring 17/1/3/12, 1010 Wien
8. die Israelitische Religionsgesellschaft, Israelitische Kultusgemeinde in Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien
9. die Israelitische Kultusgemeinde Graz, David-Herzog-Platz 1, 8020 Graz

Vertragsreligionslehrer und Religionslehrer im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis (Religionslehrer), die sich weiterqualifiziert und die LAP in literarischen Fächern abgelegt haben, können bei Bedarf und in Absprache mit dem Landesschulrat für Steiermark diese Fächer auch unterrichten. Sie haben eine Lehrverpflichtung von 22 Stunden und bleiben Vertragsreligionslehrer oder Religionslehrer im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis. Eine „Parallelanstellung“ als Vertragslehrer II L ist nicht notwendig.

Religionslehrer mit erworbenen Zusatzqualifikationen, welche nicht an das jeweilige Lehramt gebunden und allgemein gültig sind, (z.B.: Interkulturelle Pädagogik, Krisen- und Konfliktmanagement im Lebensraum Schule, Integration, etc.) können bedarfsorientiert auch bis zu 12 Wochenstunden nach Absprache mit dem Landesschulrat zum Hauptfach für jeweils ein Unterrichtsjahr eingesetzt werden.

Ebenso können literarische Vertragslehrer oder Lehrer im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, die sich weiterqualifiziert und die LAP für den Religionsunterricht abgelegt haben, bei Bedarf in Religion eingesetzt werden, bleiben aber Lehrer oder Vertragslehrer.

Die Verteilung zwischen literarischen und Religionsstunden erfolgt durch den Landesschulrat für Steiermark.

Der Antrag ist vom Religionslehrer bzw. literarischen Lehrer mit beiliegendem Formular per E-Mail im Dienstweg über die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft **bis Ende Mai** einzubringen.

b.w.

Die Bestimmungen über die Zuordnung zu einer bestimmten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Mischverwendung) bleiben davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Fresner

Erl II (I)

Ergeht an:

1. alle Bezirksschulräte in der Steiermark
2. den Zentralausschuss für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Steierm. Landesregierung, z. Hd. des Vorsitzenden Hrn. SOL SR Gerhard Hansmann, Mandellstr. 38, 8010 Graz

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

anschl. an I und II:
Formblatt

nach Abs. Parallelzuweisung:
SB-A1 z.K.

Reingeschrieben:	13.5.2009
Abf.:	